

31.08.22

Gesetzesantrag **des Landes Schleswig-Holstein**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) - Bemessungszeitraum

A. Problem

Mit dem Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, 1061) hat der Gesetzgeber die Ausnahmebestimmung des § 2b Abs. 1 Satz 4 BEEG, verlängert mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz sowie dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz und weiterer Regelungen, eingeführt. Demzufolge bleiben abweichend von Satz 2 auf Antrag bei der Ermittlung des Einkommens für die Zeit vom 1. März 2020 bis zum Ablauf des 23. September 2022 auch solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person aufgrund der COVID-19-Pandemie ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte und dies glaubhaft machen kann.

Grundsätzlich erlaubt das BEEG eine Ausklammerung nur aus eng mit der Schwangerschaft und Geburt verknüpften Gründen oder auf Grundlage besonderer staatlicher Pflichten. Einkommenswegfälle aus anderen Gründen wie zum Beispiel der Arbeitsmarktlage oder Krankheit werden durch den vergleichsweise langen Bemessungszeitraum von zwölf Monaten bereits aufgefangen. Um die wirtschaftliche Lage der Familien infolge der Covid-19-Pandemie zu gewährleisten, kann der Zeitraum bis 23.09.2022 ausgeklammert werden. Einkommensausfälle aufgrund der Covid-19-Pandemie können z.B. durch Kurzarbeit, Freistellung, Arbeitslosigkeit, Krankheit der berechtigten Person oder eines zum Haushalt gehörenden betreuungsbedürftigen Kindes oder Schließung des ausgeübten Gewerbes eintreten.

Kurzarbeitergeld soll einen Verdienstaufschlag zumindest teilweise wieder ausgleichen. Da das Kurzarbeitergeld eine Lohnersatzleistung ist, fließt es nicht in die Berechnung des Elterngeldes ein. Damit ergeben sich für Mütter und Väter, die nach der Kurzarbeit Elterngeld beziehen erhebliche Nachteile.

Durch die bis zum 23.09.2022 geltende Regelung in § 2 b Absatz 1 Satz 4 BEEG wurde die Möglichkeit zum Ausgleich pandemiebedingter Einkommensverluste im Bemessungszeitraum - entgegen der abschließenden Aufzählung der Fälle von § 2 b Absatz 1 Satz 2 BEEG - eröffnet. Dies ermöglicht die Zurückverlagerung des zwölfmonatigen Bemessungszeitraums, um Monate mit besseren Einkommensverhältnissen einzubeziehen.

Die Erweiterung der Aufzählung der Fälle von § 2 b Absatz 1 Satz 2 BEEG um Kurzarbeitsmonate wirkt Einkommensreduzierungen bei der Elterngeldberechnung entgegen, wenn die berechtigte Person wegen Kurzarbeit ein geringeres Einkommen hat. Die Einkommensminderung muss unmittelbare Folge der Kurzarbeitsmonate sein. Die Ausklammerung von Monaten mit Bezug von Kurzarbeitergeld erfolgt auf Antrag der berechtigten Person.

B. Lösung

§ 2 b Absatz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird dahingehend geändert, dass Monate, in denen Kurzarbeitergeld bezogen wurde, von der Elterngeldberechnung dauerhaft auszunehmen sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Mehrkosten für den Bundeshaushalt sind abhängig von der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung, der Zahl der Betroffenen im Kurzarbeitergeldbezug und der Dauer des jeweiligen Bezuges von Kurzarbeitergeld und Elterngeld und können daher nicht beziffert werden. Gerade die Anzahl der Fälle von Kurzarbeitergeld unterliegt großen Schwankungen. So waren aufgrund der Corona-Pandemie im April 2020 laut Angaben der Agentur für Arbeit rund sechs Millionen Personen in Kurzarbeit, im Mai 2020 war ein Rückgang auf fünfeinhalb Millionen Personen zu verzeichnen. Die Zahlen sanken vom Juni 2020 bis Februar 2021, verblieben jedoch auf hohem Niveau im Bereich von drei Millionen Personen. Die Zahl der Kurzarbeitenden ist nunmehr von 399.000 im April 2022 auf 277.000 im Mai 2022 gesunken. Mit Mehrkosten ist zu rechnen.

31.08.22

Gesetzesantrag **des Landes Schleswig-Holstein**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) - Bemessungszeitraum

Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident

Kiel, 30. August 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte Bundesratsinitiative

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) - Bemessungszeitraum

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 1024. Sitzung am 16. September 2022 zu setzen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Günther

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) - Bemessungszeitraum

Vom....

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)

§ 2b Absatz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. am Ende von Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - b. in Nummer 4 wird nach dem Wort „hat“ ein Komma sowie das Wort „oder“ eingefügt:
 - c. folgende Nummer 5 wird eingefügt:
„5. Kurzarbeitergeld nach § 95 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) - Arbeitsförderung - bezogen hat“.
 - d. Die Angabe „in den Fällen der Nummern 3 und 4“ wird ersetzt durch die Angabe „in den Fällen der Nummern 3 bis 5“.
2. In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 1 bis 4“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Gesetzesregelung verfolgt das Ziel, Eltern vor Einkommensreduzierungen aufgrund von Konjunkturschwankungen bei der Elterngeldberechnung zu schützen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzesentwurf weitet den Ausklammerungstatbestand aus.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 und Nummer 26 GG.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Mit der Einfügung wird die Aufzählung der eng gefassten Ausklammerungsgründe erweitert um einen Einkommensausfall aufgrund der Arbeitsmarktlage, nicht umfasst wird dagegen Arbeitslosigkeit.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift enthält die Bestimmung für das Inkrafttreten des Gesetzes.